



Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung
kanonischer Studiengänge e.V.

Die Mitgliederversammlung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) hat die nachfolgende Beschwerde- und Einspruchsordnung nach Konsultation der Akkreditierungskommission 01. Februar 2010 in Kraft gesetzt. Letztmalige Änderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2021.

Beschwerdeordnung

§ 1 Beschwerden und Einsprüche

Bezogen auf die Durchführung und die Ergebnisse der Verfahren räumt AKAST den Hochschulen ein Recht auf Beschwerde, Einspruch und Widerspruch ein.

In Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag oder in Qualitätssicherungsverfahren, darunter Begutachtung und Evaluierung, die nicht vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst sind, hat die Hochschule, die das Begutachtungs- oder Qualitätssicherungsverfahren beantragt hat, das Recht gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission bzw. der Gutachtergruppe binnen zweier Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

In Akkreditierungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag sind Widersprüche gegen die Akkreditierungsentscheidung gegenüber dem Akkreditierungsrat geltend zu machen.

Postalisch sind die Beschwerden an die AKAST- Geschäftsstelle (Auf der Schanz 49, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0 841/37 92 96 59) zu richten, die auch für klärende Rückfragen zur Verfügung steht.

§ 2 Beschwerden bezogen auf die Durchführung der Verfahren

Sind Verfahrensfragen (z.B. zur technischen Verfahrensgestaltung wie etwa Terminfragen oder Gebühren) Gegenstand der Beschwerde, die nicht von der Geschäfts-

stelle geklärt werden können, wird die Beschwerde an den Vorstand von AKAST übergeben. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde.

Da die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gemäß Satzung auch Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Akkreditierungskommission ist, ist eine Rückkopplung zur Akkreditierungskommission gewährleistet.

§ 3 Beschwerden bezogen auf die Ergebnisse der Verfahren

Richtet sich die Beschwerde gegen formale Ergebnisse der Verfahren entscheidet die Akkreditierungskommission über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde.

Die Beschwerde kann sich richten gegen:

(1) die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Hochschule kann nach Zugang der Gutachtendenliste Einwände gegen die Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern vorbringen. Gegen die Nominierung einer Gutachterin oder eines Gutachters kann nur der Einwand einer möglichen Befangenheit oder einer mangelnden fachlichen Eignung vorgebracht werden. Kann der Einwand nicht von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Akkreditierungskommission geklärt werden, wird die Beschwerde der Akkreditierungskommission vorgelegt.

(2) das Begutachtungsverfahren bzw. das Begutachtungsergebnis

Die Hochschulen erhalten den vorläufigen Akkreditierungsbericht oder das Gutachten und können sich zu dem Begutachtungsverfahren und dem Begutachtungsergebnis äußern und sachliche Berichtigungen geltend machen.

Die Stellungnahme der Hochschule wird der Akkreditierungskommission zusammen mit dem vorläufigen Akkreditierungsbericht oder dem Gutachten zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt.

(3) die sachlich-fachliche Beurteilung durch die Akkreditierungskommission

Betrifft die Beschwerde die der Entscheidung zu Grunde liegende sachlich-fachliche Beurteilung, wird das Verfahren der Akkreditierungskommission zur erneuten Befassung und Entscheidung auf der Grundlage einer erneuten Prüfung vorgelegt.

§ 4 Entscheidung über die Beschwerde

Ist die Beschwerde begründet, hilft der Vorstand bzw. die Akkreditierungskommission ihr ab. Ist die Beschwerde nicht zulässig oder nicht begründet, weist sie der Vorstand bzw. die Akkreditierungskommission zurück.

Sollte die Hochschule nicht mit der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission einverstanden sein, hat sie das Recht innerhalb eines Monats

einen Einspruch gegen diesen Beschluss einzulegen. In diesem Fall werden der Einspruch und der entsprechende Sachverhalt an die Beschwerdekommision von AKAST übergeben.

§ 5 Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die verschiedene Typen von theologischen hochschulischen Bildungseinrichtungen repräsentieren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Akkreditierungsagentur. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand noch der Akkreditierungskommission angehören. Das studentische Mitglied wird für zwei Jahre gewählt. Alle anderen Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt.

Die Beschwerdekommision hat die Aufgabe Beschwerden, die nicht durch Beratung im Vorstand bzw. in der Akkreditierungskommission gelöst werden können, zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen.

Das Nähere wird in einer von der Beschwerdekommision erlassenen und vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die abschließende Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission steht der Hochschule der staatliche Rechtsweg zu.

Sollte die Hochschule der Auffassung sein, dass mit der abschließenden Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission eine kirchliche Vorschrift verletzt worden ist, steht der Hochschule die Beschwerde bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu.